

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen der
Atlas Copco IAS GmbH
AG Mannheim, HRB 729840
(Stand: 12.2020)**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für uns erteilte (Arbeits-)Aufträge, insbesondere für Beratungs-, Service-, Reparatur-, Wartungs-, Remote-Service-Leistungen sowie für sonstige dienst- oder werkvertragliche Leistungen, sowie den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden in diesem Bereich gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (nachfolgend die „**AGB Service**“). Diese AGB Service gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere AGB Service bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB Service abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen. Entgegenstehende oder von unseren AGB Service abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an; Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB; sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Umfang der Leistungserbringung, Altteile

- 2.1 Unsere Angebote gegenüber Kunden sind unverbindlich und als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, uns ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags zu machen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den Kundenauftrag schriftlich oder in elektronischer Form bestätigen oder die beauftragte Leistung erbringen.
- 2.2 Der Umfang unserer Leistungspflichten gegenüber dem Kunden ergibt sich aus dem Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. bei vorbehaltloser Erbringung der Leistung ohne vorherige Erstellung einer Auftragsbestätigung aus dem Inhalt des schriftlichen Angebots des Kunden unter ergänzender Berücksichtigung dieser AGB Service.
- 2.3 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kennzeichnen von uns in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) die Beschaffenheit unserer Leistungen abschließend.
- 2.4 Werden im Rahmen der Erbringung unserer Leistung Altteile ausgebaut, ist der Kunde verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Auf Verlangen hat er uns die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- 2.5 Soweit nicht abweichend vereinbart, beruhen unsere Angebote ausschließlich auf den Angaben des Kunden, ohne eigene Kenntnis der Verhältnisse beim Kunden. Der Kunde trägt das Risiko, dass die auf dieser Grundlage angebotenen Produkte seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.
- 2.6 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung besonderer, für den Betrieb des Kunden oder für den Im- oder Export geltender Vorschriften und die Beibringung aller erforderlichen Genehmigungen; die Nichterteilung berührt dessen Abnahmeverpflichtung nicht.
- 2.7 Vertragsstrafenregelungen in den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden zu unseren Lasten akzeptieren wir nicht. Diesen wird ausdrücklich widersprochen.

3. Leistungszeit

- 3.1 Vereinbarte Leistungszeiten gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist.

- 3.2 Die Einhaltung unserer Leistungspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Ist eine Anzahlung vereinbart oder sind zur Leistungserbringung durch uns seitens des Kunden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen, beginnt die Leistungszeit erst, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten. Insbesondere müssen vereinbarte Anzahlungen oder Vorauszahlungen vor Erbringung unserer Leistung auf unserem Konto eingegangen sein. Sind diese Zahlungen bis zur geplanten Ausführung unserer Leistung nicht eingegangen, behalten wir uns vor, die Ausführung zurückzuhalten.
- 3.3 Werden dennoch vereinbarte Leistungszeiten aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 3.4 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Pandemien, behördlichen Eingriffen, sind wir - soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflichten gehindert sind - berechtigt, die Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bereits in Verzug befinden. Wird hierdurch die Leistung um mehr als drei Monate verzögert, sind sowohl wir als auch der Kunde unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

4. Mitwirkungspflichten

- 4.1 Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich dies aus dem abgeschlossenen Vertrag oder den in der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt. Mitwirkungspflichten können sich auch aus den dem Kunden von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben, insbesondere der Auftragsbestätigung nebst deren Anlagen.
- 4.2 Nehmen wir im Auftrag des Kunden einen Öl- oder Betriebsstoffwechsel (z. B. Trennmittelwechsel) vor, so ist der Kunde zur ordnungsgemäßen Entsorgung des entnommenen Materials auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für andere Abfälle, die im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung anfallen.
- 4.3 Der Kunde stellt uns ferner Folgendes unentgeltlich zur Verfügung:
- a) erforderliche Transport- und Versandleistungen auf dem Betriebsgelände des Kunden (insbesondere Entgegennahme von Lieferungen, z. B. von für Wartungen benötigte Ersatzteile und Schmierstoffe);
 - b) die für die Erbringung unserer Leistung erforderliche Energie, den erforderlichen Licht- und Kraftstrom sowie Gerüste und Hebezeuge;
 - c) Gestellung ausreichend dimensionierter Sozialräume auf dem Betriebsgelände des Kunden für die von uns mit der Leistungserbringung Beauftragten und Mitarbeiter;
 - d) Bereitstellung entsprechender Materialien für Testapplikationen in Form von Bauteilen, sowie ausreichend Klebstoffe/Dichtstoffe für eine Wiederinbetriebnahme;
 - e) Ausreichend produktionsfreie Zeit und entsprechende Anlagenführer zur Bedienung müssen ebenfalls bereitgestellt werden.

5. Vergütung

- 5.1 Es gilt die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarte, insbesondere die in der Auftragsbestätigung angegebene Vergütung. Ist eine Vergütung nicht ausdrücklich bestimmt, gilt die

zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Vergütung gemäß unserer Preisliste, andernfalls die übliche Vergütung.

- 5.2 Sämtliche Angaben zur Vergütung, zu Preisen, Mieten und sonstigen Entgelten verstehen sich in Euro und enthalten keine Umsatzsteuer, sie wird zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.
- 5.3 Die Vergütung gilt für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

6. Abnahme

- 6.1 Der Kunde ist zur Abnahme der ordnungsgemäß erbrachten Werkleistung verpflichtet.
- 6.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abnahme unverzüglich entweder zum vereinbarten Abnahmetermin oder nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch uns. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist (etwa im Abnahmeprotokoll, Monteurbericht oder Inbetriebnahmeprotokoll). Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- 6.3 Einer Abnahme steht es ferner gleich, wenn das Werk im Wesentlichen mangelfrei fertiggestellt ist und wir das Verhalten des Kunden als Billigung der von uns erbrachten Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht verstehen dürfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde den Gegenstand, den wir gewartet oder repariert haben, im Nachgang hierzu wieder produktiv für einen nicht unerheblichen Zeitraum einsetzt. Die Abnahme erfolgt auch durch rügelose Empfangnahme des im Wesentlichen mangelfreien Werkes. Eine rügelose Empfangnahme liegt vor, wenn der Kunde die erbrachte Werkleistung nicht binnen 14 Tagen nach Vollendung der Werkleistung und gegebenenfalls Übergabe oder Ablieferung des Werkes als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Eine Rüge muss schriftlich (Brief oder Telefax) erfolgen. Unsere Außendienstmitarbeiter und Servicemitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängel- und Mengenrügen nicht berechtigt.

7. Zahlung, Fälligkeit, Zurückbehaltungsrecht

- 7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum und Leistungserbringung fällig und zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ist Skonto vereinbart, so ist ein Skontoabzug nur dann zulässig, wenn der Kunde allen anderen Verpflichtungen uns gegenüber zuvor vollständig nachgekommen ist. Schecks werden von uns nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen.
- 7.2 Wir behalten es uns bei der Leistungserbringung an Neukunden oder bei Vorliegen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, vor, nur gegen Vorauskasse zu leisten. Teilleistungen werden nach Teilabnahme in Rechnung gestellt. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere im Falle von Rücklastschriften, Überschreitung der Zahlungsfrist, ein Scheck nicht eingelöst werden kann oder ein Kunde seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Wir sind in solchen Fällen zudem berechtigt, nach unserer Wahl weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach Ablauf einer angemessen gesetzten Zahlungsfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3 Es gelten die gesetzlichen Regeln der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Bei Zahlungsverzug werden gewährte Rabatte, Skonti und sonstige Vergünstigungen hinfällig, sowie Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 7.4 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines

Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht. Bei Mängeln der Leistung bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gem. § 8 dieser AGB unberührt.

- 7.5 Wir sind berechtigt, Zahlungen des Kunden trotz anders lautender Leistungsbestimmungen zunächst auf die älteste Forderung zu verrechnen.

8. Mängelrechte des Kunden, Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Soweit wir bei der Erbringung unserer Leistungen Ersatz- oder Verschleißteile ein- oder verbauen, richtet sich die Gewährleistung, die Haftung und der Eigentumsvorbehalt für diese nach unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB Verkauf) in der jeweils bei Auftragserteilung aktuellen Fassung, insbesondere nach den Vorschriften, in den §§ 8 bis 11). Die AGB Verkauf können unter www.atlascopco.de/ias-agb abgerufen und eingesehen oder bei uns kostenlos angefordert werden.
- 8.2 Bei Werkleistungen leisten wir Gewähr für Mängel des Werkes nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Kunde Nacherfüllung verlangt. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Werklohns zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt. Soweit der Kunde wegen Mängeln des Werkes einen Schaden erlitten oder vergebliche Aufwendungen getätigt hat, ist die Haftung des Auftragnehmers nach Maßgabe von § 9 beschränkt.
- 8.3 Das Recht des Kunden auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, soweit sich das Werk zum Zeitpunkt des Nacherfüllungsverlangens an einem anderen Ort als dem vertraglichen Leistungsort oder an einem anderen Ort als dem Sitz des Kunden befindet. Der Kunde ist in diesem Fall auf sein Recht zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag beschränkt, sofern er nicht das mangelhafte Werk auf eigene Kosten und Gefahr zum vertraglichen Leistungsort bzw. zu seinem Sitz transportiert und uns eine Nacherfüllung am vertraglichen Leistungsort bzw. an seinem Sitz ermöglicht.
- 8.4 Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei Mängeln, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Kunden, fehlerhaften Betrieb, übliche Abnutzung oder durch sonstige fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Kunden entstehen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so stehen wir für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls nicht ein.

9. Haftung auf Schadensersatz

- 9.1 Unsere Haftung für Schäden oder vergebliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
- a) von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch eine schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- 9.2 Abweichend von § 9.1 a) haften wir für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, welche durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gemäß § 434 BGB der gelieferten Ware darstellt.
- 9.3 Haften wir gemäß § 9.1 a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vertragstypischen und

bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gemäß Satz 1 gilt in gleicher Weise für Schäden, die auf Grund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten zählen.

- 9.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden zudem auf einen Betrag von EUR 1,0 Mio. je Schadensfall und insgesamt auf einen Betrag von EUR 2,0 Mio. je Kalenderjahr beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 9.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen (§ 9.1 bis § 9.4) gelten nicht, soweit unsere Haftung auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden.
- 9.6 Fehlt unserer Leistung eine garantierte Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
- 9.7 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den § 9.1 bis § 9.6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen.
- 9.8 Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder gemäß § 9.1 bis § 9.7 eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Verjährung

- 10.1 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln des Werks oder wegen von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus § 10.2 und § 10.3 etwas anderes ergibt.
- 10.2 Haben wir eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass wir im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Produkte geliefert haben oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der gelieferten Ware darstellt, verjähren die darauf beruhenden Ansprüche des Kunden gegen uns innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche des Kunden gegen uns aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft gelieferten Ware darstellen, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Ansprüche die § 10.1 und § 10.3.
- 10.3 Die in den § 10.1 und § 10.2 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Kunden, die darauf beruhen, dass wir Mängel arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Die Verjährungsfrist gem. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Mängel an Bauwerken oder Baumaterialien) bleibt durch § 10.1 und § 10.2 ebenfalls unberührt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte und Geheimhaltung

- 11.1 An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Normblättern, Datenträgern, Plänen, Skizzen und sonstigen von uns an den Kunden übergebenen Arbeitsunterlagen (einschließlich eventueller Kopien davon) behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Diese Gegenstände sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an uns nach kompletter Auftragsabwicklung vollständig zurückzugeben. Diese Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden.
- 11.2 Wird mit unserer Leistung Software ausgeliefert, erhält der Kunde an der Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares oder lizenzierbares Nutzungsrecht für eigene betriebliche

Zwecke. Der Kunde ist darüber hinaus nicht berechtigt, die Software, Daten oder Informationen an Dritte weiterzugeben.

- 11.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen beider Vertragspartner mit Ausnahme der Zahlungen des Kunden ist unabhängig von der Preisstellung unsere jeweilige Lieferstelle; Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist unsere Rechnungsstelle.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz unserer Gesellschaft in Bretten. Dies gilt ebenso, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.3 Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Kunden unterliegen den Sachnormen des deutschen Rechts, sowie sie zwischen zwei deutschen Kaufleuten gelten; die Regelungen des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) werden ausgeschlossen.
- 12.4 Der Kunde haftet für die Einhaltung der seinerseits zu beachtenden Steuer- und Zollvorschriften. Er hat uns von allen Nachteilen, die uns durch die Verletzung der gesetzlichen Vorschriften entstehen, freizustellen.
- 12.5 Soweit der Vertrag oder diese AGB Service Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB Service vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 12.6 **Hinweis:** Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

13.